

## Nachrichtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe:**

#### **18. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- **Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch**

#### **Bebauungsplan Nr. 28 (67/115) „Herrenweide Erweiterung“**

- **Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.03.2023 (AZ: 63 DH 00132/2023/82) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die mit Feststellungsbeschluss des Rates vom 15.12.2021 aufgrund des § 1 Abs. 3 BauGB und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, gefasste 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht der Gemeinde Weyhe genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG, jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, den Bauungsplan Nr. 28 (67/115) „Herrenweide Erweiterung“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung, sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes befindet sich im Ortsteil Melchiorshausen, südlich der Seckenhäuser Straße (B 322) und westlich der Syker Straße (B 6) an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Stuhr. Im Norden und Westen grenzen gewerbliche Nutzungen unmittelbar an den Geltungsbereich. Im Süden und Osten grenzt der Geltungsbereich an die freie Landschaft. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Leeste, Flur 29, die Flurstücke mit den Nrn. 21/4, 22/3, 21/2 und Teilstücke der Flurstücke mit den Nrn. 17/4, 25/4, 26 und 29. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im Wesentlichen identisch mit dem Geltungsbereich des Bauungsplanes mit Ausnahme der nördlichen Bereiche der Flurstücke 21/4, 21/2 und 17/4.

Im folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan ist die Lage der Flächennutzungsplanänderung und des Bauungsplanes gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und tritt der Bauungsplan Nr. 28 (67/115) „Herrenweide Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bauungsplan, jeweils einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 10 Abs. 3 BauGB können ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 104, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, eingesehen und es kann über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bauungsplan, jeweils einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung werden gemäß §§ 6a Abs. 2 sowie 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter [www.weyhe.de](http://www.weyhe.de) > Leben in Weyhe >

Wohnen und Bauen > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Bestand sowie über das Landesportal [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung oder dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Der vorstehende Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung ist amtlich in der Kreiszeitung und zusätzlich nachrichtlich in der Regionalen Rundschau und im Internet unter [www.veyhe.de/Bekanntmachungen](http://www.veyhe.de/Bekanntmachungen) der Gemeinde Weyhe veröffentlicht.

Weyhe, 26.03.2024  
Gemeinde Weyhe  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Ina Pundsack-Bleith

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

